

## Besondere Bedingung Nr. 5795 Feuer-Regress-Haftpflichtversicherung für Schäden an gemieteten Räumlichkeiten

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz, falls der Versicherungsnehmer aus einem Feuer- oder Explosionsschaden an gemieteten, geleasteten oder gepachteten Räumlichkeiten vom geschädigten Dritten oder dessen Feuerversicherer auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes als schadenersatzpflichtig, oder gemäß § 67 des Versicherungsvertragsgesetzes als regresspflichtig in Anspruch genommen wird.

Insoweit gilt Art.7, Pkt.10.1 AHVB abgeändert.

Die Sachschadenversicherungssumme beträgt in diesen Fällen EUR .....

In teilweiser Abänderung des Art.12, Pkt.1 AHVB kann diese Besondere Bedingung jährlich von jedem Vertragspartner drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und hat keinen Einfluss auf den Bestand des übrigen Vertrages.